

Grundsätze zur Förderung „Netzwerk Familienbildung“ 2023

Grundsätze zur Förderung der Familienbildungsstätten und Häuser der Familie

„Netzwerk Familienbildung“

Das Land fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) BS 216-1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Aufbau sowie die Weiterentwicklung von „Netzwerken für Familienbildung“

Familienbildung wird mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen von einem heterogenen Kreis von Einrichtungen geleistet. Um möglichst alle Familien erreichen und weitgehend flächendeckend Angebote verorten zu können, müssen diese transparent und niedrigschwellig gestaltet sowie durch Kooperation und Vernetzung zu einem breitenwirksamen Angebot für alle Familien weiterentwickelt werden. Netzwerkarbeit bedeutet, die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen im Hinblick auf gemeinsame Zielperspektiven zu bündeln und Planungs- und Arbeitsstrukturen zu schaffen, um Familienbildung darüber konzeptionell wie strategisch neu zu profilieren.

I. Fördervoraussetzungen und Förderungsberechtigung

Die Förderung gilt für anerkannte Familienbildungsstätten und Häuser der Familie, die in ihrem Umfeld ein Netzwerk für Familienbildung aufbauen und für deren Bestand und Weiterentwicklung Sorge tragen.

Die Förderung setzt voraus, dass die Häuser der Familie keine Mittel im Rahmen einer „Anschubfinanzierung als Haus der Familie“ beziehungsweise im Rahmen einer „nachhaltigen Sicherung“ erhalten. Die betroffenen Häuser der Familie können dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration eine Verzichtserklärung auf die Mittel „Anschubfinanzierung“ / „nachhaltige Sicherung“ vorlegen soweit noch keine Bewilligung für das jeweilige Antragsjahr erfolgt ist und haben dann die Möglichkeiten einen Antrag auf die Netzwerkmittel zu stellen. Die Verzichtserklärung muss dem MFFKI gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt werden.

Weiterhin setzt die Förderung voraus, dass die Familienbildungsstätte / das Haus der Familie ein verbindliches Handlungskonzept mit folgenden Inhalten vorlegt:

1. Grundsätze und Aufgabenverständnis für das Netzwerk Familienbildung
2. Ziele, Perspektiven und Gesamtkonzept auf der Grundlage einer für die jeweilige Kommune spezifischen Bestandsaufnahme
3. Konkrete Handlungsschritte im Antragsjahr zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung oder Stabilisierung des Netzwerks Familienbildung

4. Das Handlungskonzept enthält als Mindestvoraussetzungen Aussagen und Handlungsschritte zu folgenden Aspekten:
 - a. Regelmäßige, systematische Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die enge Abstimmung mit dem Handlungskonzept „Familienbildung im Netzwerk“ unter Federführung der Jugendämter
 - b. Entwicklung einer auf den regionalen Netzwerkbereich bezogenen Familienbildungsplanung in Kooperation mit dem Jugendamt
 - c. Entwicklung kooperativer Angebotsformen/-programme mit anderen externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere mit im Landkreis / der kreisfreien Stadt ansässigen Familieninstitutionen
 - d. Aufbau und Organisation einer interaktiven Vernetzung der relevanten Akteure für Familienbildung (runde Tische, Arbeitskreise, Regionalkonferenzen usw.)
 - e. Entwicklung neuer Zugänge (Gehstrukturen) zur Erreichung vulnerabler Zielgruppen und Vermittlung vor Ort relevanter Themen in Kooperation mit entsprechend zielgruppennahen bzw. themenkompetenten Institutionen, Diensten und Professionen
 - f. Zentrale öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Aufwertung und höheren Popularität von Familienbildung (z. B. Familienbildungstage, Diskussionsforen, Fachtage usw.)
 - g. Interdisziplinärer Informations- und Erfahrungsaustausch für alle am Netzwerk Beteiligte zu relevanten Netzwerkthemen
 - h. Aktive Beteiligung des „Netzwerks Familienbildung“ an der kinder- und familienfreundlichen Sozialraumgestaltung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und an dem Handlungskonzept „Familienbildung im Netzwerk“ unter Federführung der Jugendämter
 - i. Regelmäßige Selbst- oder Fremdevaluation der Netzwerkstrukturen und Familienbildungsangebote
 - j. Digitalisierung von Vernetzungsprozessen und Zugängen zur Erreichung vulnerabler Zielgruppen sowie Veranstaltung von öffentlichkeitswirksamen online - oder hybriden Veranstaltungen
5. Der Zuwendungsempfänger weist die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach und legt einen entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan vor.
6. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit denen im Landkreis / der kreisfreien Stadt ansässigen Familienbildungsstätten und Häusern der Familie eine Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) abzuschließen. Hierzu berät die Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“.

7. Es ist zu belegen, dass das Handlungskonzept mit dem Träger der Familienbildungsstätte / des Hauses der Familie abgestimmt und mit dem Jugendamt bzw. den Jugendämtern eingehend erörtert wurde.

II. Förderhöhe und Verfahren

1. Der Landeszuschuss erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 16.000 Euro für das Jahr 2023. Davon sind 1.000 Euro für die Beschaffung digitaler Ausstattungen oder die Modernisierung bereits vorhandener Ausstattung zu verwenden. Gefördert werden können beispielsweise:

- Mobiltelefone, Webcam, Notebooks, Tablets
- Kaufpreis für Lizenzen (Software)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ausstattungen, die nicht explizit genannt sind, können nicht im Rahmen deswendungszwecks gefördert werden. Auf die Abgrenzung zu anderen Förderprojekten ist zu achten.

Ist eine Einrichtung gleichzeitig Familienbildungsstätte und Haus der Familie verdoppelt sich der Landeszuschuss nicht. Es bleibt bei der Höchstsumme von bis zu 16.000 Euro.

2. Die Landesmittel sind zur Finanzierung des zusätzlichen personellen Aufwands für die Netzwerkarbeit und für netzwerkbezogene Sach- und Projektkosten sowie Digitalisierungskosten zu verwenden.

Im Rahmen des Projektes entstehende Personal- und Sachkosten sind nur förderfähig soweit sie nicht bereits durch Zuwendungen Dritter abgedeckt sind.

3. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt bis spätestens **31. März** des Antragsjahres einzureichen. Für Projekte, die nach dem 15. Februar eines Jahres beginnen, verringert sich die höchstmögliche Fördersumme um 1/12 je angefangenem Kalendermonat.

4. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesamt zu führen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Projektende einzureichen. Er enthält einen ausführlichen Bericht über die Umsetzung des verbindlich erklärten Handlungskonzepts mit einer entsprechenden Bestätigung des Jugendamts sowie eine Kopie der geschlossenen Kooperationsvereinbarung (siehe Punkt I.7).

III. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fördergrundsätze (Grundsätze zur Förderung „Netzwerk Familienbildung“ ab 1.1.2022) außer Kraft.